

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, per Mail 24.03.2020

Betreff: Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung

Sehr geehrte Frau Diekmann,

ergänzend zur E-Mail unserer Kollegen aus dem Ministerbüro geben wir Ihnen gerne einen Überblick über die aktuellen Unterstützungsmaßnahmen:

Finanzielle Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige

Die Bundesregierung hat finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten beschlossen. Im Einzelnen ist vorgesehen

- bis 9000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Der Zuschuss dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen). Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona eingetreten sind; das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, dass die Gelder so schnell wie möglich ausgezahlt werden können. Eine Antragstellung soll in Kürze möglich sein. Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung erfolgt durch die Länder. Wir bitten Sie, sich auf der Webseite ihres Bundeslandes zu informieren.

Kredite

Der Bundesregierung ist bewusst, dass Liquiditätshilfen nur dann ihre Wirkung entfalten können, wenn sie schnell zur Verfügung stehen und den akuten Finanzbedarf kurzfristig abdecken. In Absprache mit der KfW wurden daher Schritte vereinbart, damit die Genehmigung von Anträgen der Hausbanken bei der KfW zügig erfolgt und die Kredite schnell an die Unternehmen durchgeleitet werden können. Hierzu hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt. Konkret bedeutet dies:

- Förderkredite der KfW für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (bspw. Investitionen, Betriebsmittel, Warenlager) ohne Haftungsfreistellung: hier können die Finanzierungspartner automatisiert bei der KfW die Zusage einholen.
- Kredite mit Haftungsfreistellung unterliegen einer manuellen Risikoprüfung durch die KfW

Zudem haben wir gerade noch einmal die Kreditbedingungen verbessert:

- stärkere Risikoübernahme durch die KfW und vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro,
- bis zu 90 % Haftungsfreistellung in der Betriebsmittelfinanzierung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. EUR bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR),
- Zinsverbesserungen – jetzt lediglich zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen.

Die Antragsstellung der Kredithilfen erfolgt über einen Finanzierungspartner ihrer Wahl. Dies kann die Hausbank sein – aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank,

Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder ein Finanzvermittler sein. Diese überprüfen den Antrag und leiten diesen dann an die KfW weiter. Für Freiberufler und Selbständige gelten dabei die gleichen Regeln wie für Unternehmen.

Weitere Informationen zu den Kredithilfen gibt es auf den Webseiten der KfW, Ihres Landesförderinstituts und bei allen Banken, Sparkassen und sonstigen Finanzierungspartnern.

Bürgschaften

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Kredite der Banken verbürgt werden. Bei den Bürgschaftsbanken wurde der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro (Ausfallbürgschaften) erhöht. Die Programme sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbständige können Unterstützung erhalten.

Bei Bürgschaften über mehr als 2,5 Mio. Euro sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. In strukturschwachen Regionen beteiligt sich der Bund in Form paralleler Bund-Landesbürgschaften am Bürgschaftsrisiko, in allen anderen Regionen ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsbetrag. Bürgschaften können nunmehr bis zu maximal 90 Prozent des Kreditrisikos abgedeckt werden. Kleine Unternehmen können eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken stellen (<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>).

Steuerliche Maßnahmen

Die Liquidität von Unternehmen wird auch durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Sprechen Sie dazu Ihr Finanzamt an. Anträge auf Stundung sind formlos schriftlich an das Finanzamt zu richten und entsprechend zu begründen.

Kurzarbeitergeld

Sie können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn eine Betriebsschließung vorliegt oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen gegeben sind. Kurzarbeitergeld kann auf Antrag durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit zu finden (<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).

Grundsicherung

Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, erhalten sie leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. So werden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Die Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden. Ansprechpartner sind die zuständigen kommunalen Behörden - in der Regel der örtliche Träger der Sozialhilfe.

Weitere Unterstützungsmaßnahmen:

- Die Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30.09.2020 für die Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind, ausgesetzt werden (s.

https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html).

- Für Dauerschuldverhältnisse der Daseinsvorsorge (u.a. Pflichtversicherungen, Energielieferung, Telekommunikation), die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, soll ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer bis zum 30.6.2020 eingeführt werden. Die Leistungsverweigerung muss allerdings auch für den Gläubiger zumutbar sein.

- Des Weiteren werden die Kündigungsmöglichkeiten von Miet- und Pachtverhältnissen bei Nichtleistung in der Zeit vom 01.04.20 bis 30.06.20 eingeschränkt. Voraussetzung ist auch hier die Glaubhaftmachung des Mieters, dass die Nichtleistung auf finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie beruht.

- Selbstständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auf Antrag eine Entschädigung, wenn sie einem Tätigkeitsverbot (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegen oder unterworfen wurden.

Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss. Wer Ihr Ansprechpartner für die Beantragung der Entschädigung ist, erfragen Sie bitte bei Ihrer Landesregierung.

Aktuelle Informationen

Die Bundesregierung berät fortlaufend, wie die bestehenden Instrumente ergänzt und verbessert werden können. Wir empfehlen Ihnen daher, sich auf der Internetseite unseres Hauses (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>) und auf der Sonderseite der Homepage der KfW (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>) auf dem Laufenden zu halten.

Hotline und weitergehende Informationen

Individuelle Fragen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Coronavirus-Hotline des BMWi unter der Nummer: 030 18615 1515 (montags – freitags, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Wir bitten um Verständnis und Geduld, wenn eine telefonische Kontaktaufnahme aufgrund der Vielzahl der Anrufe nicht sofort möglich ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auch von folgenden Stellen:

- Auf der Förderdatenbank des Bundes finden Unternehmen Informationen zu Unterstützungsleistungen unter dem Stichwort „Corona-Hilfe“: <https://www.foerderdatenbank.de>

- Auch die KfW bietet auf ihrer Website (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>) Informationen über Hilfsangebote für Unternehmen an.

- Individuelle Fragen zu den Förderinstrumenten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline der KfW unter der Nummer: 0800 539 9000.

- Auf BMWi-Internetseite: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus>

Programme der Bundesländer

Auch die Bundesländer haben verschiedene Programme zur Unterstützung von Unternehmen aufgelegt bzw. arbeiten zur Stunde daran, solche Programme sehr zeitnah aufzulegen. Wir bitten Sie, sich auf der Homepage Ihrer Landesregierung über den aktuellen Stand zu informieren (Übersicht des EEN zu den Bundesländerseiten: https://een-deutschland.de/fileadmin/user_upload/Nordrhein-Westfalen/Seiten/Downloads_allgemein/Corona_Info_Hilfe_Bundeslaender-1.pdf).

Allgemeine Hinweise

Das Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) informiert über gesundheitliche Aspekte zu Corona (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über arbeitsrechtliche Auswirkungen von Corona (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>).

Informationen zu Quarantäne, Reisebeschränkungen, Grenzkontrollen und der Absage von Veranstaltungen bietet das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>).

Wir bitten um Verständnis, dass wir in der aktuellen Lage nicht jedes Schreiben individuell und im Detail beantworten können. Wir hoffen, wir konnten Sie auf diesem Weg dennoch in der für uns alle schwierigen Zeit unterstützen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Referat VIIA1 – Grundsatzfragen der nationalen und europäischen Mittelstandspolitik
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
Coronavirus-Hotline: +49(30)-18615-1515
E-Mail: buero-via1@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.